

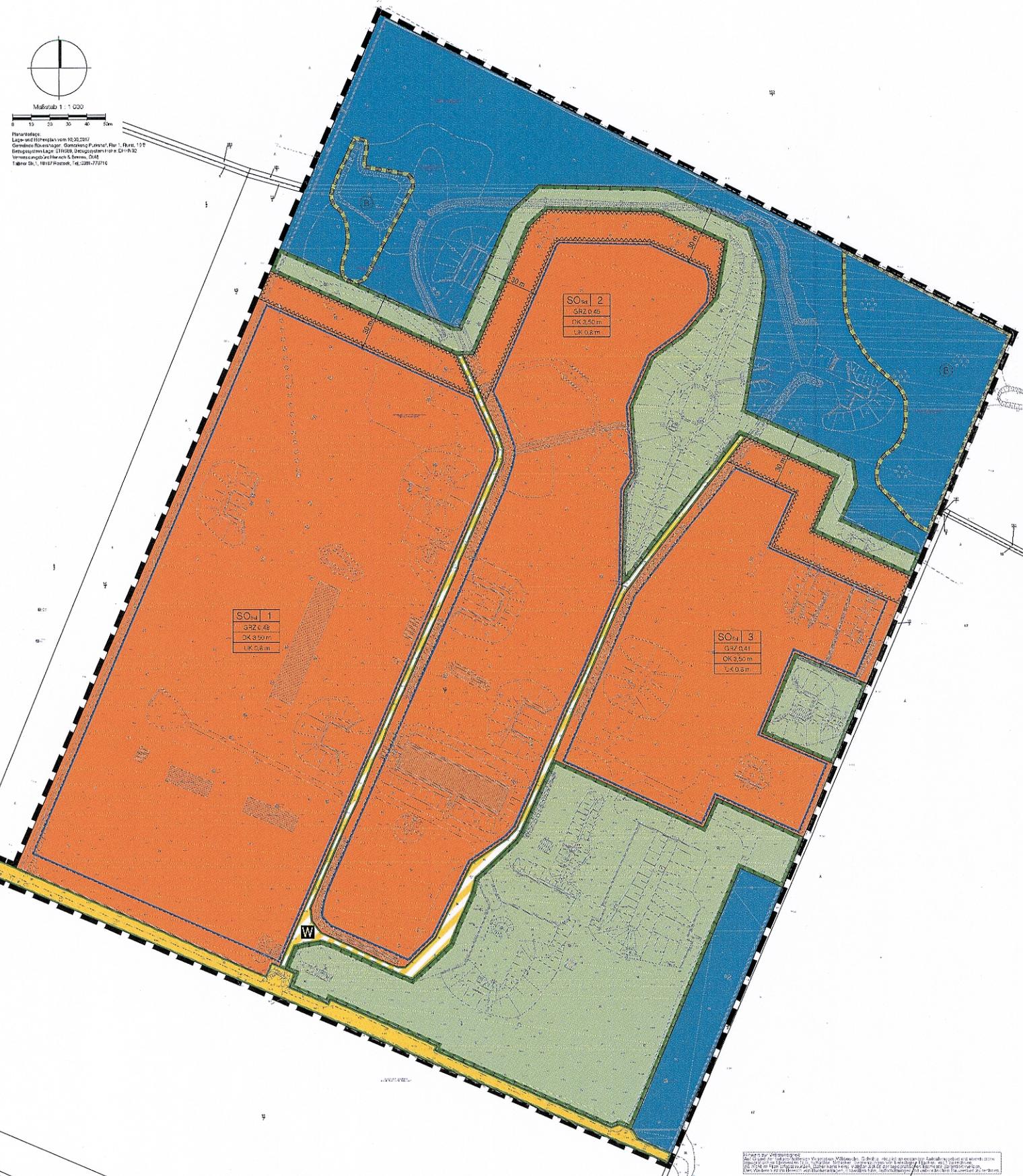
SATZUNG DER GEMEINDE RÖVERSHAGEN

ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "SOLARPARK PURKSHOF"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Purkshof“, westlich von Purkshof und nördlich des Jürgeshofer Weges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1950 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 246), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Planzeichen: Erläuterung Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

OK Coe-Kante baulicher Anlagen als Hochmaß über Coe-Kante Gelände (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauVO)

BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 3 BauNVO)

BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSLINIEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

offentliche Straßenverkehrsflächen

Streifenbegrenzungslinie

private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

W Wirtshaus (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Wald

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHNUNGEN

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizulassen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Umkante bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

UK Umkante

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

gesetzlich geschütztes Biotop (§ 20 NatSchG i.V.M.)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Flurstücksgrenze vermerkt

vorhandene Flurstücksgrenze unvermerkt

Flurstücksbezeichnung

Flurgrenze

vorhandene hochbauliche Anlage

TEIL B: TEXT

I. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

sonstiges Sondergebiet Solarpark (SO₁)

1.1 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zeitlich befristet der Erzeugung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik, zulässig sind bis zum 31.12.2042:

- Photovoltaik-Anlagen mit unbeweglich installierten Solarmodulen und den erforderlichen Aufstellvorrichtungen,
- Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur wie Wechselrichter, Trafostation, Steuerungs- und Überwachungsanlagen,
- Einfriedigungen.

Als Folgebauwerk wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

1.2 Im Rahmen der nach Nr. 1.1 festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, (§ 9 Abs. 3 a l. A, § 9 Abs. 2 BauGB)

2. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 l. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)

2.1 Bei der Errichtung der Solarmodule darf der Abstand zwischen der Unterkante der Photovoltaik-Modulfläche und dem gewachsenen Boden ein Maß von 0,6 m nicht unterschreiten.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3.1 Eine Überschreitung der aus der festgesetzten Grundflächenzahl ermittelten zulässigen Grundflächenzahl ist zulässig, wenn die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Die Flächen unter und zwischen den Modulen sind durch eine extensive Schattbewaldung zu belegen und zu unterhalten. Entwicklungsziele sind die Förderung der Artenvielfalt durch Verdichtung der Dämmenbestände des Laubgrases. Eine Nachnutzung der Landschaftsbestände sollte grundsätzlich außerhalb der Vogelnistboxen ab 02. Juni des Jahres bis zum 19. März des Folgejahres mehrmals erfolgen.

4.2 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft besitzen eine maßgebende Bedeutung als Habitatbestandteil für Neuntöter und Sperbergrünke. Der Aufwuchs von Dornenbüschen wie Weisstorn oder Kreuzdorn ist zu dulden.

Hinweise:

A Zur Vermeidung von Verfallszuständen der Tölgung von Fledermauskästen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sollte notwendige Gebäudereparatur nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 15. April durchgeführt oder begonnen und ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden. Sollte der Gebäudeabbruch außerhalb dieses Zeitraums erforderlich sein, ist eine ökologische Baubegleitung die Gebäudeabrüche erforderlich.

B Die vorhandenen Gebäude innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Südosten des Flurstückes (Gebäude 18 und 19 des Altersschutzobjektes) besitzen eine Bedeutung als Winterquartier für Fledermauskästen. Zur Vermeidung des Sturzrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sollten die Stanzlöcher der Wechselrichter möglichst entfernt von den potenziellen Fledermauskästen angebracht werden.

C Zur Vermeidung von Verfallszuständen der Sanierung der Bauteile von Vogeln, die in Gehäusen bzw. ein Flügel von Gehäusen (nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind die Gehäusen im Vorfeld der geplanten Baumfällarbeiten nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu entfernen bzw. auf dem Stock zu stellen. Die Bauteiloberflächen sollten ebenfalls in diesem Zeitraum durchgesehen bzw. begonnen werden. Sofern die Arbeiten auf der Fläche nicht ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, sind Vorkehrungsmaßnahmen insbesondere für die Biotopunterstützung zu treffen.

D Zur Vermeidung von Verfallszuständen der Schädigung der Brutstätten von in Gebäuden brütenden Vögeln nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist der Abbruch von Gebäuden im Zeitraum vom 15. September bis 15. März durchzuführen bzw. in diesem Zeitraum zu beginnen und ohne Unterbrechung zu Ende zu führen.

E Zur Vermeidung des Verfallszustandes der Tölgung von Reptilien und Amphibien gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Ersatzarbeiten darauf zu achten, dass solche Bauarbeiten vermeiden werden bzw. die Arbeiten schrittweise zu verschleppen und unter Vermeidung von Regenwasser die Tiere aus den Gruben zu entfernen sind. Bei Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 01. April ist eine Notweiche Baugänge zu errichten, die nicht auszuschießen ist, das insbesondere der Kammerich derartige Strukturen als Winterquartier nutzt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Auftragsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Der Aufstellungsbeschluss ist vom bis zum durch Ausübung an den Bekanntmachungsstellen sowie am auf der Homepage der Anlage Rövershagen unter www.amr-roestock-heide.de ortsbüchler bekanntgemacht worden.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle gemäß § 17 LFplG besteht aus:

3. Die vorzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden.

4. Die vorzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.

5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Gleichzeitig ist der Hinweis auf die Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 4 BauGB in der Zeit vom bis zum in das Internet unter www.amr-roestock-heide.de eingestellt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht listgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom bis zum durch Auslegung sowie vom bis zum im Internet unter www.amr-roestock-heide.de ortsbüchler bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Erwartungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

7. Die von der Planung beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

8. Die Gemeindevertretung hat die listgerecht abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans am wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Rövershagen, den 2024 Dr. Schöne
Bürgermeisterin

Rövershagen, den 2024 Dr. Schöne
Bürgermeisterin

Rövershagen, den 2024 Dr. Schöne
Bürgermeisterin

10. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

11. Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist öffentlich ausgestellt.

Rövershagen, den 2024 Dr. Schöne
Bürgermeisterin

12. Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Auslegung sowie am im Internet unter www.amr-roestock-heide.de ortsbüchler bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. IV VwVfG) und weiter auf Fallgründe und Erläuterungen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Satzung der Gemeinde Rövershagen

Landkreis Rostock

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12

„Solarpark Purkshof“ westlich von Purkshof und nördlich des Jürgeshofer Weges

ENTWURF (Bauemissionsplan) November 2017

Übersichtskarte M 1 : 20.000

AUSLEGUNGSEXEMPLAR gemäß § 9 Abs. 2 Baugesetzbuch

Ausgelegt am: 30.01.2018
Anzahl: 10
Ausgegeben am: 02.03.2018

Siegel Unterschrift

Dr. Schöne
Bürgermeisterin

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm
Architekt, Statiker und AKA (2014-2017)
Tel. 0381 377 08 41 • Fax 0381 377 01 99

SATZUNG DER GEMEINDE RÖVERSHAGEN

ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "SOLARPARK PURKSHOF"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Purkshof“, westlich von Purkshof und nördlich des Jürgeshofer Weges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanZV-) vom 19. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
Sol	Solarpark	
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ	Grundflächenzahl	(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
OK	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über Oberkante Gelände	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Baugrenze		(§ 23 Abs. 3 BauNVO)
VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		
öffentliche Straßenverkehrsflächen		
Straßenbegrenzungslinie		
private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
Zweckbestimmung:		
W	Wirtschaftsweg	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)		
Wald		
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)		
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
Höhenlage bei Festsetzungen		(§ 9 Abs. 3 BauGB)
LK	Unterkante	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans		(§ 9 Abs. 7 BauGB)
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)		
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts		
Schutzgebiete und Schutzobjekte:		
B	gesetzlich geschütztes Biotop	(§ 20 NatSchAG M-V)
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
vorhandene Höhe über DHM+02		
3	Nummer des Baugbietes	
vorhandene Flurstücksgrenze vermarkt		
vorhandene Flurstücksgrenze unvermarkt		
Flurstücksbezeichnung		
Flurgrenze		
vorhandene hochbauliche Anlage		

TEIL B: TEXT

I. Festsetzungen	(§ 9 Abs. 1 BauGB)
1. Art der baulichen Nutzung:	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
sonstiges Sondergebiet Solarpark (SO _{sol})	
1.1 Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient zeitlich befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Anlagen der Photovoltaik.	
zulässig sind bis zum 31.12.2042:	
- Photovoltaik-Modulische mit unbeweglich installierten Solarmodulen und den erforderlichen Aufständern,	
- Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur wie Wechselrichter, Trafostation und Übergebastung, Steuerungs- und Überwachungsanlagen,	
- Einfriedungen.	
Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.	
1.2 Im Rahmen der nach Nr. 1.1 festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	(§ 9 Abs. 3 a i. A. § 9 Abs. 2 BauGB)
2. Höhenlage baulicher Anlagen:	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)
2.1 Bei der Errichtung der Solarmodule darf der Abstand zwischen der Unterkante der Photovoltaik-Modulische und dem gewachsenen Boden ein Maß von 0,8 m nicht unterschreiten.	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
3. Maß der baulichen Nutzung:	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
3.1 Eine Überschreitung der sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl errechneten zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig.	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
4.1 Die Flächen unter und zwischen den Modulen sind durch eine extensive, sommerliche Schattbeweidung mit einer Weidedichte von 0,8 bis 1 Großvieheinheit (GV) zu pflegen und zu unterhalten. Entwicklungsziel ist eine mager, arten- und strukturreiche Gras- und Krautvegetation. Eine Portionierung der Weideflächen und eine Weidpflege durch selektives Ausmähen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeiten ab 02. Juni des Jahres bis zum 19. März des Folgejahres zulässig.	
4.2 Zum Schutz der Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrutvögeln dürfen Bauarbeiten nicht in der Zeit vom 20. März bis zum 01. Juni jeden Jahres durchgeführt werden. Sind Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums vorgesehen ist durch geeignete Vergrünerungsmaßnahmen vor Brutzeitbeginn temporär zu verhindern, dass Bruten stattfinden.	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Der Aufstellungsbeschluss ist vom bis zum durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie am auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPG beteiligt worden.
 - Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden.
 - Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.
 - Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Gleichzeitig ist der Planentwurf mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit vom bis zum in das Internet unter www.amt-rostocker-heide.de eingestellt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang sowie vom bis zum im Internet unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans am wird als richtig dargestellt bescheinigt.
- Rövershagen, (Siegel) Hansch
Öbvl
10. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- Rövershagen, (Siegel) Dr. Schöne
Bürgermeisterin
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.
- Rövershagen, (Siegel) Dr. Schöne
Bürgermeisterin
12. Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang sowie am im Internet unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Satzung der Gemeinde Rövershagen

Landkreis Rostock

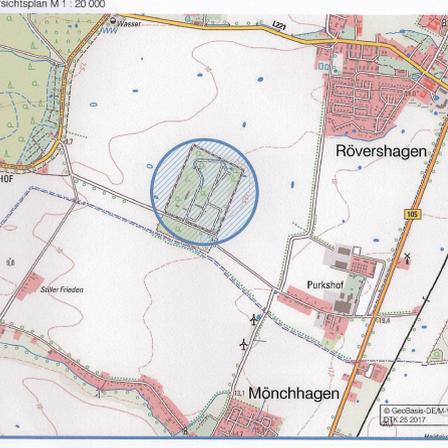
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12

"Solarpark Purkshof"

westlich von Purkshof und nördlich des Jürgeshofer Weges

VORENTWURF

Bearbeitungsstand: Mai 2017



Rövershagen, (Siegel) Dr. Schöne
Bürgermeisterin